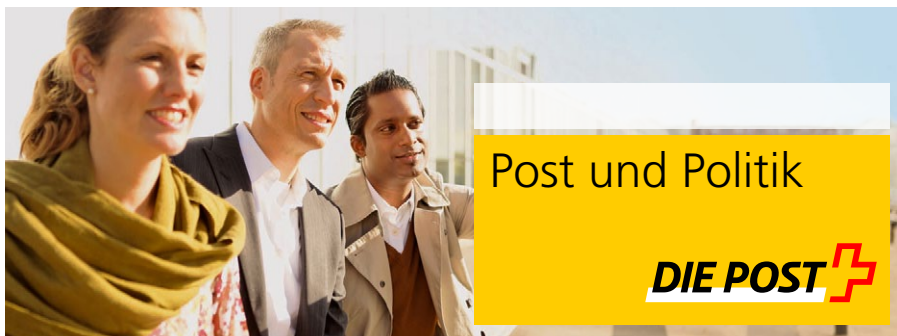


**Herausgeberin und
Auskunftsstelle**
Die Schweizerische Post
Kommunikation
Ronny Kaufmann
François Tissot-Daguet
Viktoriastrasse 21
3030 Bern

Telefon 058 338 77 21
Fax 058 667 31 73
infoplattform@post.ch



Die neue Postgesetzgebung

Eine gute Basis für die Zukunft

Das Parlament hat im Dezember 2010 die neue Postgesetzgebung verabschiedet. Die neue Ordnung schafft den Rahmen für ausgezeichnete Dienstleistungen und eine weiterhin qualitativ hochstehende Grundversorgung für die Kundinnen und Kunden. Die Post erhält moderne Strukturen und unternehmerischen Handlungsspielraum für die Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben in den vier Kernmärkten: Kommunikation, Logistik, Retailfinanzmarkt und öffentlicher Personenverkehr. Für die Post ist es wichtig, dass die Gesetze und die Verordnungen möglichst bald in Kraft treten.

Bereits im Herbst 2002 hat das Parlament erstmals über eine vollständige Briefmarktöffnung debattiert und beschlossen, diese anzugehen. In der Folge wurden schrittweise der Paketmarkt geöffnet und das Monopol im Briefmarkt schliesslich bis auf 50 Gramm gesenkt. Dank der Annahme der neuen Gesetzgebung durch National- und Ständerat im Dezember 2010 haben die rund vierjährigen Arbeiten an einer modernen Gesetzesgrundlage für den Postmarkt und für das Unternehmen Post einen guten Abschluss gefunden. Im Postgesetz (PG) werden die Grundversorgung und die Marktordnung geregelt, das Postorganisationsgesetz (POG) ist ein Spezialgesetz für die Post.

Nachdem nun fest steht, dass die Post neue Rahmenbedingungen und moderne Strukturen erhält, ist es für die Post wichtig, dass die neue Postgesetzgebung rasch umgesetzt wird und sie sich den Herausforderungen in den Märkten stellen kann. Das sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass sich die Post als wettbewerbsfähiges Dienstleistungsunternehmen behaupten und auch in Zukunft eine Grundversorgung auf hohem Qualitätsniveau anbieten kann. Wichtige Eckdaten

der neuen Gesetze sind die Grundversorgung (Postdienste, Zahlungsverkehr, Presseförderung), der Zugang zu Adressänderungsdaten und Postfachanlagen sowie Fragen zur Aufsicht und zu den Arbeitsbedingungen. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte der neuen Gesetze kurz dargestellt.

Postgesetz

Postalische Grundversorgung

Im Abschnitt zur Grundversorgung regelt das Gesetz die Vorgaben zum flächendeckenden Netz der Zugangspunkte, zur Zustellung und zur Presseförderung. Für die Post ist wichtig, dass sie die Grundversorgung künftig entlang den Kundenbedürfnissen und den technologischen Entwicklungen weiterhin anpassen kann (siehe Kasten). Neu können auch alternative Zustellformen in der Grundversorgung vorgesehen werden. Als Zugangspunkte gelten sowohl Poststellen als auch Agenturen. Neu gibt es eine Vorgabe zur Anzahl Briefeinwürfe: So soll künftig mindestens ein Briefeinwurf pro Ortschaft installiert sein.

Für die Finanzierung der Grundversorgung sieht das Postgesetz weiterhin den Ertrag aus den Produkten der Post vor. Eine sofortige Aufhebung des Restmonopols für Briefe ist nicht vorgesehen. Allerdings muss der Bundesrat dem Parlament innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Postgesetzes einen Evaluationsbericht zu den Auswirkungen der Marktöffnung bis 50 Gramm und den Entwicklungen in europäischen Postmärkten nach der vollständigen Öffnung vorlegen. Der Bericht soll auch Vorschläge für das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Marktöffnung enthalten. Dabei wird die Finanzierbarkeit der Grundversorgung erneut zu berücksichtigen sein.

Finanzierung

Eine sichere, gute und preiswerte Grundversorgung des Landes mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs hat für die Post nach wie vor Priorität. Das Parlament hat im neuen Postgesetz bestätigt, dass die Grundversorgung auch in Zukunft mit den Erträgen aus den Dienstleistungen der Post und vorerst aus einem Restmonopol für Inlandbriefe unter 50 Gramm finanziert werden soll. Die Post will die finanzielle Unabhängigkeit weiter bewahren. Bereits heute erwirtschaftet sie 80 Prozent ihres Umsatzes im direkten Wettbewerb und steht bei den restlichen 20 Prozent mit elektronischen Medien in Konkurrenz. Die Grundversorgung kann sie auch in Zukunft eigenwirtschaftlich erbringen, wenn diese massvoll festgelegt wird, die Post ihre Möglichkeiten zur Kostensenkung ausschöpfen kann und für die Dienstleistungen angemessene Preise verrechnen darf. Dies muss die Preisregulierung in der neuen Verordnung erlauben.

Grundversorgung Zahlungsverkehr

Das Gesetz enthält auch einen Abschnitt zur landesweiten Grundversorgung im Zahlungsverkehr. Mit der Möglichkeit zur Anpassung der Zahlungsverkehrsstandorte und der Weiterentwicklung der Zahlungsarten an das Kundenverhalten und an den technologischen Wandel wird die Post die Finanzierung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr voraussichtlich aus eigener Kraft sicherstellen können.

Bei Postdiensten und im Zahlungsverkehr soll der Kontrahierungszwang angepasst werden: Aus bestimmten Gründen – definiert in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post – kann die Post künftig in einzelnen Fällen eine Geschäftsbeziehung verweigern.

Presseförderung

Der Beitrag des Bundes zur Presseförderung bleibt bestehen und wird um CHF 20 Mio. auf CHF 50 Mio. erhöht. Die Post ist an einem funktionierenden Pressemarkt interessiert, kann langfristig die Presse über die Beiträge des Bundes hinaus aber nicht mehr im gleichen Umfang wie heute subventionieren. Dieses Problem wird noch nicht abschliessend gelöst. Die Zukunft der Presseförderung und deren Wirksamkeit wird in einer vom UVEK in Auftrag gegebenen unabhängigen Studie thematisiert. Die Post unterstützt die Empfehlung der Autoren, wonach künftig für alle Zeitungen ein einheitliches Tarifsystem gelten und die indirekte Presseförderung über eine Preiserössigung pro Zeitungsexemplar weitergegeben werden soll. Der Post kommen mit der heutigen Regelung zudem widersprüchliche Rollen zu: Einerseits ist sie Anbieterin von Zustellleistungen in einem wettbewerblichen Markt, andererseits ist sie für den Vollzug der pressepolitischen Vorgaben des Gesetzgebers zuständig. Die Post will künftig von dieser Doppelrolle befreit werden. Dies kann in der Verordnung zum Postgesetz erfolgen.

Postfächer und Adressänderungsdaten

Im Postgesetz wird der Zugang zu Postfachanlagen und zu Adressänderungsdaten geregelt. Die Bedingungen dafür sollen künftig unter den Wettbewerbsteilnehmern auf kommerzieller Basis ausgehandelt werden können. Allerdings kann die künftige Postregulationsbehörde PostCom den Vertragsabschluss verfügen, wenn zwischen den Parteien keine Einigung zustande kommt. Die neue Ordnung sieht darüber hinaus keinen regulierten Teilleistungszugang zur weiteren Infrastruktur der Post vor und überlässt die Verhandlungen darüber den Anbietern.

Arbeitsbedingungen im Postmarkt

Künftig sind alle Postdienstleister verpflichtet, mit Personalverbänden Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag zu führen. Dies ist nötig, damit der Wettbewerb in dieser sehr personalintensiven Branche über die Qualität der Dienstleistungen und nicht auf Kosten der Angestellten ausgetragen wird.

Postorganisationsgesetz

Die Post erhält eine explizite gesetzliche Grundlage, um in den vier Kernmärkten – Kommunikation, Logistik, Retailfinanzmarkt und öffentlicher Personenverkehr – tätig zu sein.

Neue Rechtsform

Mit dem neuen Postorganisationsgesetz wird die Post in eine spezialgesetzliche AG überführt. Die Post erhält damit eine zeitgemässe, bewährte Rechtsform sowie den nötigen Handlungsspielraum. Die PostFinance wird in eine privatrechtliche AG umgewandelt. Die Post bereitet sich nun auf die bevorstehenden Anpassungen ihrer Rechtsform vor.

Branchenkonforme Aufsicht

Die Entflechtung der Gesellschaften ermöglicht eine branchenkonforme Aufsicht, die den Anforderungen in den verschiedenen Teilmärkten entspricht. Insbesondere die PostFinance kann damit als drittgrösste Finanzdienstleisterin der Schweiz der Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellt werden (siehe Kasten). Die «Schweizerische Post AG» wird die Grundversorgung mit Postdiensten gewährleisten. Die Grundversorgungsverpflichtung im Zahlungsverkehr wird an die PostFinance AG delegiert.

Moderne Anstellungsbedingungen

Das Personal der Post wird nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des POG neu privatrechtlich angestellt. Das Obligationenrecht löst somit das Bundespersonalgesetz als Grundlage für die Anstellungsbedingungen ab. Die Verhandlungspflicht über einen Gesamtarbeitsvertrag soll ermöglichen, dass zusammen mit den Sozialpartnern Standards für die Branche und in den unterschiedlichen Teilmärkten gesetzt werden können.

Steuerpflicht

Mit dem neuen Postorganisationsgesetz wird die Unternehmung Post besteuert wie andere Kapitalgesellschaften. Sie wird damit auch in den Kantonen steuerpflichtig. Künftig können diese auch vom kommerziellen Erfolg der Post profitieren.

PostFinance AG

PostFinance wird gemäss dem neuen Postorganisationsgesetz in eine Aktiengesellschaft überführt und der FINMA unterstellt. Für die Unterstellung braucht PostFinance eine Bewilligung nach Bankengesetz. Diese wird im Verlauf dieses Jahres bei der FINMA beantragt.

PostFinance durfte ihre Geschäftstätigkeit bisher dank einer Ausnahmebestimmung im Bankengesetz ausführen. Mit der Umwandlung in eine AG wird die Post nicht mehr unter diese Ausnahme fallen. Neu braucht PostFinance deshalb für die Weiterführung ihrer Geschäftstätigkeit die Bewilligung der FINMA. Ihr Geschäft muss sie mit dem nötigen Eigenkapital unterlegen. Die selbstständige Vergabe von Krediten und Hypotheken bleibt PostFinance aber trotz dieser Bewilligung verwehrt. Dies hat das Parlament im Rahmen des neuen Postorganisationsgesetzes beschlossen. Dank guter Kooperationen wird PostFinance den Kundinnen und Kunden aber weiterhin ein Vollsortiment anbieten und auf dieser Basis das Geschäft positiv weiterentwickeln.

Position der Post

Die Post erachtet die neue Postgesetzgebung als gute Basis für die Zukunft. Zu konkretisierende Punkte sind in den Verordnungen zur Postgesetzgebung zu regeln. Für die Post ist es wichtig, dass die Gesetze möglichst rasch in Kraft treten und sie sich den Herausforderungen in den Märkten stellen kann.

Die neuen Gesetze schaffen die Voraussetzung dafür, dass die Post die Grundversorgung für Postdienste und für den Zahlungsverkehr weiterhin auf einem hohen Qualitätsniveau anbieten und aus eigener Kraft finanzieren kann. Damit dies mittelfristig so bleibt, muss die Post einerseits Möglichkeiten zur Kostensenkung ausschöpfen können und andererseits für die Dienstleistungen angemessene Preise verrechnen dürfen.